



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Januar 2006

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
53 Zulassung von Totalisatoren	33	64 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	37
54 Zulassung von Totalisatoren	33	65 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	38
55 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis	34	66 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	38
56 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Drees	34	67 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	39
57 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	34	68 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	39
58 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	34	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
59 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	34	69 – 70 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	40
60 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	35		
61 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	35		
62 Bekanntmachung	36		
63 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	37		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

53 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.02 –

Münster, 30. Dez. 2005

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Trabrennverein Recklinghausen e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn an folgenden Renntagen des Jahres 2006 erteilt:

06., 13., 20., 29. Januar,
03., 10., 17., 24. Februar und
03., 10., 17. und 26. März

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 33

54 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.02 –

Münster, 09.01.2006

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Gelsenkirchener Rennverein e.V. eine widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für den 05., 08., 12., 19., 22. und 26. Januar 2006 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 33

55 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Bezirksregierung Münster
- 25.3.01 - 1504 -

Münster, 11.01.2006

Der Polizeidienstausweis Nr. 0319896 des Polizeioberkommissars Alfons Lensing, ausgestellt von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 34

56 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Drees

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 12.01.2006

Aufgrund der RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Drees in 48145 Münster, Hohenzollernring 47, mit Wirkung vom 12.01.2006 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Wolfgang Schmitz zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 4 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 34

57 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56 – 62.114.00/05/0811.1

48143 Münster, den 09.01.2006

Die Firma Borchers Kreislaufwirtschaft GmbH in Borken hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Gebrauchtholzaufbereitungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Hansestr. 44, 46325 Borken (Gemarkung Borken, Flur 28, Flurstück 309, 311 und 225 tlw.), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind der Austausch des genehmigten Stromaggregates durch zwei leistungsstärkere Aggregate sowie der Betrieb der neuen Aggregate mit naturbelassenen Pflanzenölen zusätzlich zu Heizöl EL.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Sentis

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 34

58 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56 – 62.108.00/05/04.01.1

48143 Münster, den 09.01.2006

Die Firma Emschergenossenschaft in Essen hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Versuchsanlage zur Herstellung von Erdgas und Wasserstoff aus Faulgas auf der Kläranlage Bottrop, Betriebsgrundstück „In der Welheimer Mark 158“, 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 37, Flurstück 307), vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Sentis

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 34

59 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56 – 62.112.00/05/0401.1

48143 Münster, den 13.01.2006

Die Firma PERGAN GmbH, Bocholt hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Peroxiden auf dem Grundstück in 46395 Bocholt, Schlavenhorst 71 (Gemarkung Mussum, Flur 1, Flurstücke 221 und 247), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist Modifikation und Optimierung der Betriebsabläufe sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 34 – 35

60 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56 – 62.129.00/05/0701.1

48143 Münster, den 09.01.2006

Der Landwirt Heinrich Bertlich, Nordhellenstr. 12a, 46244 Bottrop, hat gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung seiner Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern und zur Lagerung von Gülle gemäß den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in Bottrop, Gemarkung Kirchhellen, Flur 8, Flurstücke 3 und 6, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist, die derzeit vorhandene Tierhaltung und Güllelagerung zu erweitern. Im Einzelnen ist hierzu neben dem unveränderten Weiterbetrieb der Betriebseinheit (BE) 4 (Kälberhütten mit 20 Plätzen), der BE 8 (Güllebehälter mit einem Fassungsvermögen von 615 m³), der BE 9 (Fahrsilo mit einem Fassungsvermögen von 450 m³ Futter) und der BE 11 (Fahrsilo mit einem Fassungsvermögen von 1.680 m³ Futter), die Umnutzung der Betriebseinheit (BE) 1 (Kuhstall) zum Jungviehstall mit 111 Plätzen, der BE 2 (Strohlager) zum Kälberstall mit 35 Plätzen, der BE 3 (Kälberstall) zum Lager und der BE 7 (Scheune) zu einem Bullenstall mit 64 Plätzen, die Erweiterung der BE 5 zum Kuhstall mit 127 Plätzen und die Errichtung der BE 6 (Stall mit 33 Bullen- und 60 Kälberplätzen) und der BE 10 (Fahrsilo mit einem Fassungsvermögen von 200 m³ Futter und Mistplatte mit einem Fassungsvermögen von 200 m³), sowie der Betrieb der Gesamtanlage geplant.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 30.01.2006 bis 28.02.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Oberbürgermeister der Stadt Bottrop, Stadtplanungsamt, Luise-Hensel-Str. 1, Raum 205, 46236 Bottrop
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 30.01.2006 bis einschließlich 14.03.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am 04.04.2006, ab 10:00 Uhr im Städt. Saalbau, Seiteneingang B, Raum 203, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 30.01.2006 bis 14.03.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 35

61 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56 – 62.004.00/06/0101.1

48143 Münster, den 10.01.2006

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung eines Steinkohlekraftwerkes auf dem Grundstück in 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 86, Flurstücke 12, 26 – 31, 39, 58 – 62, 70, 72, 74 und 77 (teilweise), Flur 87, Flurstücke 6, 8, 9, 24 sowie 25 und 52 (teilweise) und Flur 95, Flurstücke 3, 5, 12, 31 und 32 (teilweise) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Feuerungsanlage für die Strom- und Wärmeerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.400 MW (Kessel) und 200 MW (Hilfskessel).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das bean-

tragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Durch den beantragten Vorbescheid soll über den Standort und den geplanten Gesamtantragsumfang hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen entschieden werden.

Die Anlage soll bis August 2011 in Betrieb genommen werden, sofern der beantragte Vorbescheid und die darauf beruhenden Teilgenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb erteilt werden.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Vorbescheidsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 30.01.2006 bis 28.02.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Datteln – Fachbereich 6,
– Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung –,
Rathaus, Zimmer 2.23, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln
2. Stadtverwaltung Waltrop, Bürgerbüro im Rathaus
(Altbau), Münsterstr. 1, 45731 Waltrop
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer S119,
Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 30.01.2006 bis einschließlich 14.03.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Montag, den 15.05.2006, ab 10:00 Uhr in der Stadthalle, Kolpingstraße 1 in 45711 Datteln erörtert. Die Erörterung kann bei Bedarf am 16. und 17.05.2006 fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 30.01.2006 bis 14.03.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier

62 Bekanntmachung

Münster, den 10. Januar 2006

Die E.ON Kraftwerke GmbH hat bei mir gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit §§ 100, 104, 152 f des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2110) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1796) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – die Feststellung des Planes für das folgende Unternehmen beantragt:

Bau eines Parallelhafens am Dortmund-Ems-Kanal (DEK-km 16,975 bis DEK-km 17,660) sowie die damit verbundene Umlegung und Umgestaltung des Ölmühlenbaches

Gemäß §§ 152 Abs. 1 Nr. 1, 153, 147 bis 149 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) weise ich darauf hin, dass

1. der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monates, und zwar in der Zeit vom

30. Januar 2006 bis zum 28. Februar (einschließlich)

bei dem Bürgermeister der Stadt Datteln – Fachbereich 6 – Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung –, Rathaus, Zimmer 2.23, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln während der Dienststunden

Montags bis Mittwoch	08:00 Uhr – 13:00 Uhr 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstags	08:00 Uhr – 13:00 Uhr 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) bis zum **14. März 2006 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Datteln oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Von-Vincke-Str. 23 – 25, in 48143 Münster, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressenangaben können dazu führen, dass Benachrichtigungen gemäß §§ 73 Abs. 6 und 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) ausgeschlossen sind.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Per-

sonen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) verspätete Einwendungen, bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
54.5–2.1–6.2–369/05

gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 36 – 37

63 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56 – 60.112.00/04/0106.1

48143 Münster, den 12.01.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster, hat Herrn Bernhard Mergen, Geseke-Langeneicke mit Datum vom 19.10.2005 einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 6) in der Windfarm Rosendahl mit einer Nennleistung von 1800 kW erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Gemarkung Osterwick, Flur 35, Flurstück 7 in 48720 Rosendahl, errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 19.10.2005 in der Zeit

vom 30.01.2006 bis einschließlich 13.02.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Rosendahl – Bauen und Planen –, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer S 110, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG insbesondere zum Immissionsschutz, zum Baurecht und Brandschutz, zur Flugsicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Wasserrecht, zum Abfallrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz.
- Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 37

64 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56 – 60.113.00/04/0106.1

48143 Münster, den 12.01.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster, hat der Firma Esch Wind GbR, Rosendahl mit Datum vom 19.10.2005 einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) in der Windfarm Rosendahl mit einer Nennleistung von 1800 kW erteilt.

Die Anlagen dürfen auf dem Grundstück Gemarkung Osterwick, Flur 12, Flurstück 20 in 48720 Rosendahl, errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 19.10.2005 in der Zeit vom 30.01.2006 bis einschließlich 13.02.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Rosendahl – Bauen und Planen –, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl

– Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer S 110, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG insbesondere zum Immissionschutz, zum Baurecht und Brandschutz, zur Flugsicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Wasserrecht, zum Abfallrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz.
- Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 37 – 38

65 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56 – 60.114.00/04/0106.1

48143 Münster, den 12.01.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster, hat dem Planungsbüro regenerativer Energien und Dienstleistungen, Rosendahl mit Datum vom 19.10.2005 einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 5) in der Windfarm Rosendahl mit einer Nennleistung von 1800 kW erteilt.

Die Anlagen dürfen auf dem Grundstück Gemarkung Osterwick, Flur 12, Flurstück 26 in 48720 Rosendahl, errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 19.10.2005 in der Zeit vom 30.01.2006 bis einschließlich 13.02.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Rosendahl – Bauen und Planen –, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer S 110, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG insbesondere zum Immissionschutz, zum Baurecht und Brandschutz, zur Flugsicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Wasserrecht, zum Abfallrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz.
- Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 38

66 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56 – 60.128.00/04/0106.1

48143 Münster, den 12.01.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster, hat der Fa. Plambek Neue Energien Windparkfonds VI GmbH & Co. KG, Cuxhaven, mit Datum vom 08.12.2005 einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) in der Windfarm Sassenberg mit je einer Nennleistung von 1500 kW erteilt.

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken Gemarkung Gröblingen, Flur 2, Flurstücke 10, 16, 33, 34, 42 in 48336 Sassenberg, errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 08.12.2005 in der Zeit vom 30.01.2006 bis einschließlich 13.02.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Sassenberg – Bauverwaltungsamt –, Zimmer 203, Schürenstraße 17, 48366 Sassenberg
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer S 110, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG insbesondere zum Immissionschutz, zum Baurecht und Brandschutz, zur Flugsicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Wasserrecht, zum Abfallrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz.
- Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 38 - 39

67 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56 - 60.130.00/04/0106.1

48143 Münster, den 12.01.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23 - 25, 48143 Münster, hat den Herren Antonius und Ludger Decking, Rosendahl mit Datum vom 19.10.2005 einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 3 und WEA 4) in der Windfarm Rosendahl mit einer Nennleistung von 1800 kW (WEA 3) und einer Nennleistung von 600 kW (WEA 4) erteilt.

Die Anlagen dürfen auf dem Grundstück Gemarkung Osterwick, Flur 12, Flurstück 15 in 48720 Rosendahl, errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Von-Vincke-Str. 23 - 25, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 19.10.2005 in der Zeit vom 30.01.2006 bis einschließlich 13.02.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Rosendahl - Bauen und Planen -, Zimmer 127, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer S 110, Von-Vincke-Str. 23 - 25, 48143 Münster

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

- Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmun-

gen gem. § 12 BImSchG insbesondere zum Immissionschutz, zum Baurecht und Brandschutz, zur Flugsicherheit, zum Arbeitsschutz, zum Wasserrecht, zum Abfallrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz.

- Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 39

68 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56 - 60.086.00/05/0701.1

Münster, 13.01.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23 - 25, 48143 Münster, hat dem Landwirt Antonius Jelkmann mit Datum vom 12.01.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Temming 20, 48727 Billerbeck, Gemarkung Beerlage, Flur 16, Flurstücke 87 und 88, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: „Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 12.01.2006 in der Zeit vom 23.01.2006 bis einschließlich 06.02.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Billerbeck, Fachbereich Bauen und Planen, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 - 25, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 39

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

69 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 290 622 (Neu: 3 710 290 622), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. April 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 3. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 40

70 Das am 30. September 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 460 192 883 (Neu: 4 660 192 883), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Januar 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 40

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53